

Stand: 03.07.2025 21:35:08

## Initiativen auf der Tagesordnung der 34. Sitzung des PL

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3998 vom 14.11.2024
2. Initiativdrucksache 19/2598 vom 26.06.2024
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
4. Initiativdrucksache 19/2837 vom 11.07.2024
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
6. Initiativdrucksache 19/3265 vom 18.09.2024
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
8. Initiativdrucksache 19/3248 vom 16.09.2024
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024
10. Initiativdrucksache 19/3623 vom 16.10.2024
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024
12. Initiativdrucksache 19/3247 vom 16.09.2024
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4014 des HA vom 14.11.2024
14. Initiativdrucksache 19/3936 vom 08.11.2024
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4005 des VF vom 14.11.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4002 des VF vom 14.11.2024
17. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/2843 vom 09.07.2024
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4107 des VF vom 26.11.2024
19. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3431 vom 24.09.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4108 des VF vom 26.11.2024
21. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3432 vom 24.09.2024
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3941 des KI vom 12.11.2024
23. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3433 vom 24.09.2024
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3942 des KI vom 12.11.2024
25. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3434 vom 24.09.2024
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4106 des VF vom 26.11.2024
27. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3435 vom 24.09.2024
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4109 des UV vom 26.11.2024



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung  
hier: Abschaffung des Solardach-Zwangs**

### A) Problem

Aufgrund des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom Juni 2022 (Drs. 18/23363) und der daraufhin im Dezember 2022 beschlossenen Änderung der Bayerischen Bauordnung (Art. 44a „Solaranlagen“, vgl. Drs. 18/25743) gilt seit März 2023 in Bayern ein Solardach-Zwang für alle neuen Industrie- und Gewerbegebäude. Ab Juli 2023 betrifft diese Regelung auch alle neuen Nichtwohngebäude und ab 2025 zudem alle Nichtwohngebäude, wenn die Dachhaut vollständig erneuert wird, sowie alle neuen Wohngebäude.

Der Solardach-Zwang stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für bayerische Unternehmen, Landwirte und Wohnungsbauträger dar. Die Installation eines Quadratmeters Photovoltaik-Dach kostet im Durchschnitt 200 bis 300 €. Angesichts eines jährlichen Zubaus von rund 6 500 neuen Nichtwohngebäuden und 16 400 neuen Wohngebäuden in Bayern entstehen so jährliche Mehrkosten von etwa 3,5 Mrd. € für die bayerische Wirtschaft. Zudem sind die Baukosten für Wohn- und Gewerbegebäude seit Juni 2022 um etwa 15 % gestiegen.

Diese Regelung verteuert und bremst den Bau neuer Produktionsstätten, Gewerbeflächen und dringend benötigten Wohnraums in Bayern erheblich. Seit der Einführung des Solardach-Zwangs ist die Anzahl der genehmigten Neubauten stark zurückgegangen: Die Zahl genehmigter Wohnungen ist von einem monatlichen Durchschnitt von 6 000 bis 7 000 in den Jahren 2017 bis Juni 2022 auf nur noch durchschnittlich 4 000 im August 2024 gesunken. Laut dem Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (VdW) fehlen derzeit etwa 200 000 Wohnungen in Bayern. Auch die Zahl der genehmigten neuen Nichtwohngebäude ist im Jahr 2023 um über 9 % zurückgegangen und im Zeitraum Januar bis August 2024 nochmals um knapp 8 %, wobei der Neubau von Fabrik- und Werkstattgebäuden sogar um ein Fünftel eingebrochen ist.

Der Solardach-Zwang trägt somit zu einer weiteren Erhöhung der staatlich bedingten Baukosten bei, die laut dem Zentralen Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA) mittlerweile 37 % der Gesamtkosten beim Wohnungsbau in Deutschland ausmachen – deutlich mehr als in vergleichbaren Nachbarländern wie Österreich (7 %), Frankreich (19 %) oder Polen (30 %).

### B) Lösung

Die Streichung des Art. 44a „Solaranlagen“ aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### C) Alternativen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Keine

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

#### **§ 1**

Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Der Solardach-Zwang, der 2023 in Bayern für Industrie-, Gewerbe- und Nichtwohngebäude eingeführt wurde und ab 2025 auch für Wohngebäude greifen soll, hat erhebliche finanzielle Belastungen für Unternehmen, Landwirte und Wohnungsbauträger zur Folge. Daher ist die Abschaffung des Solardach-Zwangs notwendig, um die hohen Baukosten zu senken und den Bau neuer Produktions- und Wohnflächen wieder zu erleichtern.

##### **B) Im Einzelnen**

###### **Zu § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)**

Durch die Aufhebung des Art. 44a der Bayerischen Bauordnung entfällt der Solardach-Zwang. Dies soll die staatlich bedingten Zusatzkosten beim Bau senken und den dringend notwendigen Bau von Wohn- und Gewerbeimmobilien fördern. Die aktuelle Regelung ist mitverantwortlich für den Rückgang der Neubauzahlen und den Anstieg der Baukosten in Bayern. Die Entlastung durch die Abschaffung des Solardach-Zwangs wird es Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und anderen Bauherren erleichtern, bezahlbare Immobilien zu realisieren, was auch dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugutekommt.

###### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Sebastian Friesinger, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Thomas Pirner, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Werner Stieglitz, Martin Stock, Kristan Freiherr von Waldenfels, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)**

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### A) Problem

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGH, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung. Im bisherigen behördlichen Vollzug steht die alleinige Wohnung unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleich, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall.

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, sind wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht Personen nicht beitragspflichtig, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, wenn die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die alleinige oder Hauptwohnung im Inland ist.

#### B) Lösung

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht miteinzunehmen, soll Art. 7 Abs. 2 KAG geändert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung nach dem Melderecht im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

### **C) Alternativen**

Statt im Rahmen der Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht an das Melderecht anzuknüpfen, könnte die Anknüpfung auch aufgegeben werden und neue Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht könnten definiert werden.

Dafür, dass die Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht grundsätzlich weiterhin an das Melderecht anknüpfen, spricht aber, dass damit grundsätzlich weiterhin die bisherige Rechtsprechung zur Kurbeitragspflicht anwendbar ist und dies zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem wird mit der Anknüpfung an die alleinige bzw. Hauptwohnung ein Kriterium verwendet, das auch für den Laien nachvollziehbar und leicht feststellbar ist. Lediglich in den Fällen, in denen eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland liegt, würde das Kurbeitragsrecht eine Neuerung erfahren. Das bisher gut funktionierende und eingespielte System würde damit nur geringfügig geändert. Dem Landesgesetzgeber steht es frei, grundsätzlich an das Melderecht anzuknüpfen und zugleich für bestimmte Fallgruppen hiervon abzuweichen.

### **D) Kosten**

#### **1. Staat**

Keine

#### **2. Kommunen**

Die kurbeitragserhebungsberechtigten Gemeinden erhalten zukünftig das Recht, von dem oben genannten Personenkreis einen Kurbeitrag zu erheben. Etwaige Vollzugskosten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Beitragskalkulation berücksichtigen.

#### **3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger**

Von der oben genannten Personengruppe kann zukünftig ein Kurbeitrag erhoben werden.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### § 1

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

#### **Begründung:**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Hauptwohnung ist nach dem Melderecht grundsätzlich die Wohnung im Inland, die vorwiegend benutzt wird. Weitere Wohnungen im Inland sind Nebenwohnungen. Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung, die im Kurbeitragsrecht unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleichsteht, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall (so die gefestigte teleologische Auslegung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG in der Vollzugspraxis).

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, entfällt wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht auch die Beitragspflicht für Personen, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, soweit die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die Hauptwohnung im Inland ist.

Nach der Rechtsprechung des BayVGh wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGh, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

So verhält es sich bei Personen, deren Wohnung im Kurgebiet zwar melderechtlich als alleinige oder Hauptwohnung gilt, die tatsächlich aber eine Wohnung im Ausland vorwiegend benutzen. Hier gilt die Wohnung im Kurgebiet nur deswegen als alleinige bzw. Hauptwohnung, weil nach dem Melderecht Wohnungen im Ausland bei der Ermittlung der alleinigen bzw. vorwiegend benutzten Wohnung nicht mitberücksichtigt werden.

Tatsächlich entspricht aber die Motivation und Interessenlage dieser Personengruppe beim Aufenthalt sowie die Art und Weise, wie diese Personengruppe ihren Aufenthalt gestaltet, der Motivation und Interessenlage sowie Art und Weise des Aufenthalts von „Ortsfremden“. Diese Personengruppe soll daher von der Kurbeitragspflicht erfasst werden, damit die dem Art. 7 KAG zugrundeliegende Zielsetzung vollumfänglich zum Tragen kommen kann.

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht mithineinzunehmen, wird Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG geändert:

Zwar knüpfen die Voraussetzungen der Beitragspflicht weiterhin am Melderecht an. Zusätzlich wird nun aber festgelegt, dass eine Kurbeitragspflicht auch entsteht, wenn die Person eine Wohnung im Ausland hat, die vorwiegend benutzt wird, und die nur deshalb nicht als Hauptwohnung gilt, weil das Melderecht lediglich die Wohnungen im Inland berücksichtigt (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes). Zugleich wird durch die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG klargestellt, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung im Sinn des Melderechts im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**  
**(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

**(Drs. 19/2598)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.**

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

**§ 2****Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

**§ 3****Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

#### § 4

##### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

## § 5

### Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

#### Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
  - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

## § 6

### Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:  
„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 7

### Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

**Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 9

### Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

#### Ausgleichsabgabe

<sup>1</sup>Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. <sup>2</sup>Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. <sup>2</sup>Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. <sup>3</sup>Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. <sup>4</sup>Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. <sup>5</sup>Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). <sup>6</sup>Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
  1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**
  2. Der Wortlaut wird Satz 1.
  3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter: **Thomas Holz**  
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der ‚17. Dezember 2024‘ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU)** zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 8 eingefügt:

### § 2

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

### § 3

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

#### § 4

##### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

#### § 5

##### Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

## „§ 20

## Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „, sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

## § 6

### Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:  
„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 7

### Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 22

#### Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des

Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

## § 8

### **Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflegebuchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“
4. Der bisherige § 2 wird § 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**

**Begründung:****Allgemeines:**

Mit dem Änderungsantrag wird der Jahresabschluss kommunaler Unternehmen entlastet, indem die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach dem kommunalen Unternehmensrecht weitgehend an die für privat getragene Unternehmen geltenden Vorschriften angeglichen wird. Die Kommunalgesetze (Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung – LKrO, Bezirksordnung – BezO) und bestimmte landesrechtliche Verordnungen verweisen bisher für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Daher müssen bisher der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden. Für privat getragene Unternehmen sieht das Dritte Buch des HGB demgegenüber größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses vor, die zugunsten von mittelgroßen (§ 267 Abs. 2 HGB) und kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) zur Anwendung kommen können. Für kommunale Unternehmen sind diese größenabhängigen Erleichterungen bisher nicht anwendbar, da die kommunalrechtlichen Bestimmungen insoweit pauschal auf die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verweisen. Daher muss der Jahresabschluss eines kommunalen Unternehmens auch dann nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wenn das jeweilige Unternehmen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften aufweist.

Mit diesem Änderungsantrag werden diese Vorgaben im kommunalen Unternehmensrecht durch eine Verweisung allgemein auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Es gelten daher künftig weitgehend dieselben – von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen – Regelungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen wie für privat getragene Unternehmen. Hierdurch wird bei zahlreichen kommunalen Unternehmen eine erhebliche Entlastung bewirkt, da ein Großteil der kommunal getragenen Unternehmen nicht die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB entsprechend aufweisen wird. Die kommunalen Unternehmensträger können gleichwohl freiwillig strengere Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder in der jeweiligen Betriebs- bzw. Unternehmenssatzung vorsehen.

Zugleich wird die Pflicht kommunaler Unternehmen zur sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das europarechtlich geforderte Maß begrenzt. Nach Art. 19a der durch die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“, Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Richtlinie 2013/34/EU sind in den Lagebericht von großen Unternehmen sowie von kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Kleine oder mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht betroffen. Diese europarechtliche Vorgabe wurde noch nicht im Bundesrecht umgesetzt. Das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ veröffentlicht, mit dem die europarechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Dritten Buch des HGB umgesetzt werden sollen. Ausgehend hiervon wären ohne eine Anpassung des kommunalen Unternehmensrechts in Bayern künftig alle kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Damit läge eine Überimplementierung europäischer Gesetzgebung vor (sog. „Gold-Plating“). Die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Berichterstattungspflichten würden in vielen Fällen nur unter unverhältnismäßigem Administrations- bzw. Kostenaufwand zu bewältigen sein. Durch die vorliegende Änderung werden kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, die die Voraussetzungen für (nicht kapitalmarktorientierte) mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, Abs. 2,

§ 267a HGB) aufweisen, auch vor diesem Hintergrund erheblich entlastet. Für Eigenbetriebe und für Kommunalunternehmen sieht das Gesetz eine Ausnahmegvorschrift hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Die mit dieser Änderung zugleich vorgenommene Änderung von landesrechtlichen Verordnungen steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Änderungen in den Kommunalgesetzen und dient insoweit deren Umsetzung. Da sich die Änderung landesrechtlicher Verordnungen auf die Anpassung der Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses kommunaler Unternehmen beschränkt, hält sie sich zulässigerweise im Rahmen des Sachbereichs, der die vorliegende Änderung der Kommunalgesetze betrifft (vgl. hierzu Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196/238).

**Zu den Vorschriften im Einzelnen:****Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)****Zu Nr. 1 (Art. 91 Abs. 1 GO)**

Nach dem bisherigen Art. 91 Abs. 1 GO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Durch den neuen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Damit gelten für Kommunalunternehmen grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wie für privat getragene Unternehmen. Zugleich wird klargestellt, dass in der Unternehmenssatzung weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festgelegt werden können.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Unternehmenssatzung richten. Europarechtlich ist die Pflicht zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für bestimmte Unternehmen vorgeschrieben; sie gilt in Deutschland gemäß Art. 19a und Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU (i. V. m. Anhang I und Anhang II) in der durch die CSRD geänderten Fassung nur für bestimmte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ggf. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute. Für Kommunalunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) ist es daher nicht notwendig, eine Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts zu normieren. Satz 2 legt daher fest, dass sich eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens ergibt.

**Zu Nr. 2 (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO)**

Nach dem bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO hat eine Gemeinde, der Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Unternehmens in Privatrechtsform. Diese Vorgabe wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform erfolgt daher künftig unmittelbar nach den hierfür jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere HGB und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch – EGHGB). Dies gilt auch für die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung. Im jeweiligen Gesellschaftsvertrag kann die Gemeinde freiwillig weitergehende Bestimmungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festlegen.

**Zu Nr. 3 (Art. 107 GO)**

Nach dem bisherigen Art. 107 Abs. 1 GO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebs und eines Kommunalunternehmens spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs bzw. Kommunalunternehmens. Die Neufassung des Art. 107 Abs. 1 GO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor, dass die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs oder eines Kommunalunternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und damit größenabhängig innerhalb der neunmonatigen Frist erfolgen soll. Dementsprechend stellen Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3 GO hinsichtlich des Lageberichts jeweils durch den Teilsatz

„, soweit dieser aufzustellen ist“ künftig klar, dass Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen künftig nicht mehr in jedem Fall einen Lagebericht aufzustellen haben.

**Zu Nr. 4 (Art. 120b Abs. 4 GO)**

Der neu eingefügte Abs. 4 beinhaltet eine Sonderregelung für die Normverweise in Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 Abs. 1 GO auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Soweit diese Vorschriften des HGB erst ab einem bestimmten Zeitpunkt nach dem EGHGB anzuwenden sind, bedarf es insoweit auch für das kommunale Unternehmensrecht einer entsprechenden Übergangsregelung. Anderenfalls müssten kommunale Unternehmen die betreffenden Vorschriften des HGB bereits zu einem Zeitpunkt (entsprechend) anwenden, an dem die Vorschriften noch nicht für privat getragene Unternehmen gelten würden. Um auch insoweit einen Gleichlauf zu privat getragenen Unternehmen zu erreichen, erklärt Art. 120b Abs. 4 GO die jeweils im EGHGB geregelten Zeitpunkte auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO und des Art. 107 Abs. 1 GO für entsprechend anwendbar.

**Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)**

**Zu Nr. 1 (Art. 79 Abs. 1 LKrO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

**Zu Nr. 2 (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 LKrO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

**Zu Nr. 3 (Art. 93 LKrO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

**Zu Nr. 4 (Art. 106b Abs. 3 LKrO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

**Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)**

**Zu Nr. 1 (Art. 77 Abs. 1 BezO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

**Zu Nr. 2 (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BezO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

**Zu Nr. 3 (Art. 89 BezO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

**Zu Nr. 4 (Art. 101b Abs. 3 BezO)**

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

**Zu § 5 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)**

**Zu Nr. 3 (§ 20 EBV)**

Bisher bestimmt § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch den neuen § 20 Satz 1 EBV wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Danach wird der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft, soweit in der EBV oder in der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. Damit gelten für Eigenbetriebe grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wie für privat getragene Unternehmen. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV).

Nach § 20 Satz 2 EBV finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung. Durch den Normverweis auf die Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 20 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

**Zu Nr. 4 (§ 23 Abs. 3 EBV)**

Es wird auf die Begründung zu § 25 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

**Zu Nr. 5 (§ 24 EBV)**

Bisher bestimmt § 24 Satz 1 EBV, dass Eigenbetriebe gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch die Neufassung des § 24 Satz 1 EBV finden künftig die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechende Anwendung, soweit nach der EBV oder nach der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV). Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 24 Satz 2 EBV) bedarf es daher nicht mehr.

Nach der durch die CSRD geänderte Richtlinie 2013/34/EU ist eine Pflicht von Eigenbetrieben (Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts europarechtlich nicht vorgeschrieben; insoweit wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO Bezug genommen. Der neue § 24 Satz 2 EBV erklärt daher Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und auch Art. 120b Abs. 4 GO für die Aufstellung eines Lageberichts von Eigenbetrieben für entsprechend anwendbar. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung ergibt sich danach allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Betriebssatzung eines Eigenbetriebs. Durch den Verweis auf die Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 24 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

§ 24 Satz 3 EBV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 24 Satz 3 Nr. 1 bis 7 EBV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 24 Satz 3 EBV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

**Zu Nr. 6 (§ 25 EBV)**

§ 25 Abs. 2 Satz 1 EBV bestimmt bisher, dass der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs richtet sich künftig nach dem neu gefassten Art. 107 GO, weshalb es der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 EBV nicht mehr bedarf. Sie wird daher aufgehoben. Im neuen Satz 1, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 entspricht, wird ein klarstellender Verweis auf die Vorschrift des Art. 107 GO aufgenommen.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 20 und 24 EBV und Art. 107 Abs. 1 GO. Durch die Änderung des Wortlauts wird insbesondere klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist bzw. der Jahresabschluss um einen Anhang mit Anlagennachweis zu erweitern ist.

**Zu § 6 (§ 11 WkKV)**

Nach dem bisherigen § 11 Satz 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) haben kommunale Krankenhäuser im Sinne des § 1 WkKV (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und selbständige Kommunalunternehmen

des öffentlichen Rechts) gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Krankenhauses. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 11 Satz 2 WkKV) bedarf es daher nicht mehr. In der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung können weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts festgelegt werden.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung richten. Hierzu wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO verwiesen, die hier entsprechend gilt, da sich der Anwendungsbereich der WkKV auf kommunale Krankenhäuser in den Rechtsformen von Kommunalunternehmen, Regie- und Eigenbetrieben beschränkt, vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 2 WkKV.

Der bisherige Satz 3 schreibt vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebs- oder Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 11 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WkKV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 11 Satz 3 WkKV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Hinsichtlich des neu angefügten Satzes 4 wird auf die Begründung zu § 120b Abs. 4 GO Bezug genommen, die hier entsprechend gilt. Nach dem neuen Satz 5 sind § 11 Satz 1, 2 und 4 WkKV nicht anzuwenden, soweit in der durch den Bund erlassenen Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) abweichende Regelungen getroffen sind. Derzeit sieht die KHBV zum Lagebericht keine besonderen Regelungen vor. Für den Fall, dass der Bund künftig die KHBV um Regelungen zum Lagebericht und zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzen sollte, wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit Vorrang haben.

## **Zu § 7 (Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen)**

### **Zu Nr. 2 (§ 22 KUV)**

Die Neufassung von § 22 der KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. § 1 Abs. 2 KUV). Bisher normiert § 22 KUV die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Der neu gefasste § 22 Satz 1 KUV bestimmt, dass der Jahresabschluss eines Kommunalunternehmens künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird, soweit in der KUV oder in der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. In § 22 Satz 2 KUV wird klargestellt, dass die gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO unberührt bleiben.

### **Zu Nr. 3 (§ 25 Abs. 3 KUV)**

Infolge der Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und § 22 Satz 1 KUV sind für die Aufstellung und den Umfang des Jahresabschlusses grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechend anwendbar. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen braucht der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen nicht um einen Anhang erweitert zu werden. Für diesen Fall trifft der neue § 25 Abs. 3 KUV einzelne Sonderregelungen.

**Zu Nr. 4 (§ 26 KUV)**

Die Neufassung des § 26 Satz 1 KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 KUV). Künftig sind die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechend anwendbar, soweit nach der KUV oder nach der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 26 Satz 1 KUV) bedarf es daher nicht mehr. Zugleich wird klargestellt, dass dies unbeschadet der gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b GO gilt. Daraus folgt insbesondere, dass sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein aus Bestimmungen der Unternehmenssatzung ergibt.

§ 26 Satz 2 KUV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 7 KUV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 26 Satz 2 KUV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

**Zu Nr. 5 (§ 27 KUV)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und §§ 22, 26 KUV. Insbesondere wird klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist.

**Zu § 8 (§ 11 WkPV)**

Es wird auf die Begründung zu § 6 (Änderung des § 11 WkKV) verwiesen, die hier entsprechend gilt.

**Zu § 9 (Inkrafttreten)**

Nach der bisherigen Rechtslage im kommunalen Unternehmensrecht werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der CSRD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen, die nicht unter Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der CSRD fallen, für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre umzusetzen haben. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf des BMJ eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind (und im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen), für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre vor. Die hier vorgesehenen Änderungen müssen daher spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die kommunalen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts entlastet werden, soweit sie nicht nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften oder nach freiwillig auferlegten weitergehenden Bestimmungen (Betriebssatzung, Unternehmenssatzung, Gesellschaftsvertrag) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)  
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
(Drs. 19/2598)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.**

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

**§ 2****Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

**§ 3****Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

#### § 4

##### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

## § 5

### Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

##### Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
  - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

## § 6

### Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 7

### Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

**Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 9

### Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

#### Ausgleichsabgabe

<sup>1</sup>Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. <sup>2</sup>Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. <sup>2</sup>Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. <sup>3</sup>Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. <sup>4</sup>Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. <sup>5</sup>Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). <sup>6</sup>Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
  1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**
  2. Der Wortlaut wird Satz 1.
  3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter: **Thomas Holz**  
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der ‚17. Dezember 2024‘ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Alfred Grob, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzing, Thomas Pirner, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Kerstin Schreyer, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

**(Drs. 19/2598)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter **„und weiterer Rechtsvorschriften“** angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
**„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.**
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

### **§ 2**

#### **Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
**„<sup>2</sup>Art. 7a bleibt unberührt.“**

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

<sup>1</sup>Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. <sup>2</sup>Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. <sup>2</sup>Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. <sup>3</sup>Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. <sup>4</sup>Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. <sup>5</sup>Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). <sup>6</sup>Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.<sup>4</sup>

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Spielbankgesetzes (SpielbG) darf nur dem Freistaat Bayern für einen Staatsbetrieb die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Bayern erteilt werden. Gemäß der Spielbankerlaubnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, der Spielbankunternehmer. In Bayern werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung insgesamt neun Spielbanken (mit einer Monopolstellung) betrieben.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen erfolgen in Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024 „Zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßlicher Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland“ [C (2024) 4183 final]. Die Europäische Kommission stellt darin fest, dass Spielbankunternehmen durch die besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) ein potenzieller Vorteil gegenüber Spielhallenbetreibern, die nach den regulären Steuervorschriften (Ertragsteuern zzgl. der Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) besteuert werden, entstehen kann. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass ein in einem Kalenderjahr tatsächlich entstehender bzw. entstandener Vorteil durch die besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen im Vergleich zu den regulären Steuervorschriften durch eine Ausgleichsabgabe bereinigt wird. Durch die Gesetzesänderung soll demnach eine mögliche steuerliche Besserstellung der Spielbankunternehmer gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen werden.

Die Änderungen des Spielbankgesetzes zur Umsetzung des KOM-Beschlusses haben keinen Einfluss auf den Gemeindeanteil.

Durch die Einführung eines Ausgleichsmechanismus entsteht sowohl auf Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Spielbankunternehmer) als auch auf der Seite der Steuerverwaltung ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch aufgrund der Vorgaben der KOM nicht vermieden werden kann. Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Stellen und Ausgabemittel.

Zur Umsetzung des Beschlusses der KOM muss das Spielbankgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 angepasst werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen an der Abgabe von Spielbanken steht dem Freistaat Bayern zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG).

**B) Besonderer Teil****Zu § 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)**Zu Nr. 1 (Änderung Art. 7 SpielbG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch im Falle einer Herabsetzung der Spielbankabgabe zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Ausgleichsabgabe anfallen kann.

Zu Nr. 2 (Neuer Art. 7a SpielbG)

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Art. 7a SpielbG ab dem 1. Januar 2025 ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des Spielbankgesetzes beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, mindestens der steuerlichen Belastung nach den regulären Steuervorschriften entspricht.

In Bayern dürfen Spielbanken nach Art. 2 Abs. 2 SpielbG nur vom Freistaat Bayern betrieben werden. Bei der fiktiven Besteuerung sind daher die für Betriebe gewerblicher Art geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der neue Art. 7a SpielbG beschreibt die künftig von dem Spielbankunternehmen je Kalenderjahr durchzuführende fiktive Vergleichsberechnung zur Feststellung, ob eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der fiktiven Vergleichsberechnung ist das (konsolidierte) Ergebnis des Spielbankunternehmens zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der fiktiven Steuerlast sind grundsätzlich die Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze zu beachten.

Eine Ausgleichsabgabe ist nur in dem Fall zu entrichten, in dem die fiktive Besteuerung nach den regulären Steuervorschriften (insbesondere Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer jeweils zzgl. Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) die Besteuerung nach den besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) übersteigt.

Zur fiktiven Besteuerung der Anteilseignerebene (Freistaat Bayern) mit Kapitalertragsteuer wird auf § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG i. V. m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Auf § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolzG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese sind ebenfalls in die fiktive Vergleichsberechnung mit einzubeziehen. Mit der Besteuerung sind Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 Abs. 3 SolzG in der jeweils geltenden Fassung).

Bezüglich der Umsatzsteuer genügt eine rein nachrichtliche Mitteilung in der fiktiven Vergleichsberechnung, da die spielbetriebsbedingten Umsätze gemäß Art. 7 Abs. 8 SpielbG auch nach den besonderen Steuervorschriften der Umsatzbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Vorschriften über die Gewerbesteuerzerlegung anzuwenden und die fiktive Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Hebesätze der beteiligten Sitzgemeinden zu ermitteln.

In Bayern darf gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes eine Vergnügungsteuer nicht erhoben werden. Daher ist diese auch nicht in die fiktive Vergleichsberechnung einzubeziehen.

#### Zu Nr. 3 (Änderung Art. 9 SpielbG)

*Zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 9 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 SpielbG)*

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

*Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Änderung Art. 9 Abs. 3 Satz 3 SpielbG)*

Die Frist zur Vorlage der Jahresanmeldung zur Spielbankabgabe wird auf den 30. Juni eines Kalenderjahres verschoben, um einen Gleichlauf mit der Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe zu erreichen und ausreichend Zeit für deren Erstellung einzuräumen.

*Zu Buchst. c (Neuer Abs. 4 des Art. 9 SpielbG)*

Es werden die Anmeldemodalitäten der Ausgleichsabgabe geregelt. Die Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe kann Null Euro betragen. Eine negative Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe ist nicht möglich.

Außerdem wird (wie zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb) klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

#### Zu Nr. 4 (Änderung Art. 10 SpielbG)

Es wird die Ausgleichsabgabe mit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (Einführung einer Ausgleichsabgabe mit Art. 7a SpielbG-E).

**Zu Nr. 4 (Änderung § 3)**Zu Satz 2

Die Änderung des Spielbankgesetzes tritt aufgrund Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 [C (2024) 4183 final] am 1. Januar 2025 in Kraft.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)  
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
(Drs. 19/2598)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.**

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

**§ 2****Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

**§ 3****Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

#### § 4

##### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

## § 5

### Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

##### Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
    - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
  6. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
      - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

## § 6

### Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 7

### Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

## § 8

### Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

## § 9

### Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

#### Ausgleichsabgabe

<sup>1</sup>Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. <sup>2</sup>Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. <sup>2</sup>Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. <sup>3</sup>Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. <sup>4</sup>Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. <sup>5</sup>Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). <sup>6</sup>Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**

2. Der Wortlaut wird Satz 1.

3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter: **Thomas Holz**  
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der ‚17. Dezember 2024‘ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

##### A) Problem

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, dass Kinder bereits zu Beginn der Grundschulzeit über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen.

Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung erforderliche Förderangebote wahrgenommen werden.

Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

##### B) Lösung

Es werden bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchgeführt. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule besteht nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Die öffentlichen Grundschulen werden in die Lage versetzt festzustellen, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Sprengel haben, Bedarf an Fördermaßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht haben. Zugleich wird den öffentlichen Grundschulen dadurch ermöglicht, Kinder mit Sprachförderbedarf ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verpflichten.

Damit wird sichergestellt, dass künftig der Sprachstand aller Kinder rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Des Weiteren wird geregelt, dass die zuständige Grundschule ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten soll, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

##### C) Alternativen

Keine

## D) Kosten

Die Durchführung von Sprachstandserhebungen bei Kindern im Alter zwischen rd. vier bis fünf Jahren an Kindertageseinrichtungen und an öffentlichen Grundschulen sowie die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr sind bereits in Art. 5 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) geregelt.

Mit den bayernweit flächendeckenden und grundsätzlich verpflichtenden Sprachstandserhebungen bei grundsätzlich allen Kindern, für die der Grundschule keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird und dem damit verbundenen Verfahren im vorletzten Jahr vor der Einschulung gehen an öffentlichen Grundschulen Personalmehraufwendungen einher. Zudem müssen die Kinder mit einem Erziehungsberechtigten zur Sprachstandserhebung eingeladen, über Zweck und Inhalt des Verfahrens aufgeklärt und ggf. zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden.

Es entsteht auch ein gewisser Aufwand für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder.

Durch die zusätzliche Übermittlung eines Jahrgangs von Vorschulkindern – hier die Altersgruppe der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr – durch die Meldebehörden an die Grundschulen und die laufende Aktualisierung der zugezogenen Kinder entsteht für die Meldebehörden zusätzlicher Aufwand.

### I. Kosten für den Staat

Für die Entwicklung und Bereitstellung des notwendigen Instruments für die Sprachstandserhebung inklusive einer begleitenden wissenschaftlichen Beratung stehen im Kalenderjahr 2024 bei Kap. 05 12 Tit. 547 05 finanzielle Mittel im Umfang von 250 000 € aus einer Fraktionsinitiative von FREIEN WÄHLERN und CSU zur Verfügung. Diese Summe ist nach einer Kostenschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Vorhaben ausreichend.

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung an den Grundschulen 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch Qualifizierte Beratungslehrkräfte sind darüber hinaus personelle Ressourcen im Umfang von 30 Planstellen in der Besoldungsgruppe A 12 + AZ bis A 13 notwendig (entspricht einem Betrag von rund 2,3 Mio. €).

Diese Kapazitäten werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel dargestellt.

### II. Kosten für die Kommunen

#### 1. Darstellung zu Aufwand und Kosten sowie zum Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist hinsichtlich der Änderung des § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) berührt.

Die vorgesehenen Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Grundschulordnung (GrSO) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) enthalten keine neuen Aufgaben. Allerdings kann die Verpflichtung von Eltern, den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) geltend zu machen, die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen erhöhen. Eine notwendige Nachverdichtung des Betreuungsangebots kann per se nicht ausgeschlossen werden. Bei einem fehlenden Betreuungsangebot ist auch nicht ausgeschlossen, dass gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden.

Der sächliche Aufwand für die Sprachstandserhebung an öffentlichen Grundschulen und das diesbezügliche Einladungsverfahren für Kinder im Alter von rd. vier bis fünf

Jahren ist bereits in Art. 5 Abs. 2 BayIntG angelegt. Zudem müssen die öffentlichen Grundschulen den Sprachstand aller Kinder und einen etwaigen Sprachförderbedarf spätestens im Rahmen des Einschulungsverfahrens ermitteln. Die Zurückstellung von Kindern wegen fehlender Deutschkenntnisse ist bereits in Art. 37 Abs. 4 BayEUG geregelt; der diesbezügliche sächliche Aufwand ändert sich nicht, wenn statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch ein Kind im Vorschulalter zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wird, um eine spätere Zurückstellung wegen fehlender Deutschkenntnisse zu vermeiden. Auch bisher sind die Erziehungsberechtigten zu Beratungsgesprächen wegen eines Deutschförderbedarfs ihres Kindes einzuladen gewesen und sind Empfehlungen zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs an die Erziehungsberechtigten übermittelt worden, vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayIntG. Des Weiteren konnten und können öffentliche Grundschulen Kinder zu einer gesonderten Sprachstandserhebung einladen, wenn die Ermittlung des Sprachstandes am Tag der Schulanmeldung nicht möglich ist oder sich aus sonstigen Gründen ein anderer oder zusätzlicher Termin besser eignet. Durch dieses Änderungsgesetz werden insoweit schon deshalb keine Mehrkosten für die kommunalen Sachaufwandsträger entstehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz für ihr Kind mit Sprachförderbedarf in einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs in Anspruch zu nehmen und diesen ggf. beim zuständigen Jugendhilfeträger einzufordern, ist von vornherein unter keine der drei Fallgruppen des Art. 83 Abs. 3 BV zu fassen. Es ist zwar möglich, dass die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen wird, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht wird. Doch ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass der Freistaat Bayern den Kommunen eine neue Aufgabe überträgt, eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände oder besondere Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe stellt.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220 000 € gerechnet (110 000 á 2 €). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

Allerdings entsteht den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden i. S. d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) ein erhöhter Aufwand für die Datenermittlung und -übermittlung der betroffenen Kinder. Pro Datenübermittlung einer Meldebehörde an eine Grundschule wird ca. eine halbe Stunde je Gemeinde benötigt. Insgesamt gibt es 2 056 Gemeinden in Bayern, sodass sich bayernweit 1 028 Arbeitsstunden bzw. 128,5 Arbeitstage eines Vollzeitbeschäftigten ergeben. Der durchschnittliche Beschäftigte in einem Bürgerbüro dürfte etwa in E 6 eingruppiert sein. E 6 entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 80 000 €. Heruntergerechnet auf 128,5 Arbeitstage (= Faktor 0,55) entstehen insgesamt pro Gesamtlieferung in Bayern Kosten i. H. v. 44 000 €. Da zwischenzeitlich zugezogene Kinder bis zum 31. August des Folgejahres ebenfalls regelmäßig übermittelt werden, wird nicht mit einer Einzellieferung, sondern mit zwölf getrennten Zulieferungen gerechnet, die trotz voraussichtlich geringerem Datenumfang zeitlich ähnlich aufwändig wie die Bestandsdatenlieferung eingeschätzt werden. Die vorgeschätzten bayernweiten Kosten von 44 000 € sind daher mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (insgesamt bayernweit 528 000 €). Vor dem Hintergrund, dass bereits gleichartige Datenübermittlungen für schulpflichtige Kinder erfolgen, wird der Aufwand jedoch geringer ausfallen. Dies wird mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Somit führt die Änderung der MeldDV zu einem geschätzten jährlichen Mehraufwand in Höhe von 264 000 € für alle Gemeinden in Bayern.

## 2. Ergebnis der Verbandsanhörung und des Konsultationsverfahrens

Der Gesetzentwurf wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden in zwei Terminen erörtert. In diesen Gesprächen konnte keine Einigung erzielt werden. Die abweichende Haltung der kommunalen Spitzenverbände kommt auch in deren Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Ausdruck. Sie wurde gemäß Nr. II.1.5 der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer) aufgenommen.

Haltung der kommunalen Spitzenverbände:

Die kommunalen Spitzenverbände tragen vor, dass der Gesetzentwurf erheblichen Verwaltungsaufwand für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfe verursache, ohne einen adäquaten finanziellen Ausgleich vorzusehen. Der Gesetzentwurf verlagere Kosten auf die Kommunen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und trage dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nicht Rechnung.

Konkret wird eingewandt, dass

- der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Pflicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und zum Besuch eines Vorkurses (mit entsprechenden Kostenfolgen auf kommunaler Seite) statuiere, aber gleichzeitig die Abschätzung aller Kostenfolgen dieser Verpflichtung sowie den verfassungsrechtlich dafür vorgesehenen Vollkostenersatz verweigere;
- bei einem fehlenden Betreuungsangebot gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden könnten, die Kostenfolgen solcher „Sekundäransprüche“ jedoch ausgeblendet und ein Kostenersatz hierfür negiert werde. Gleiches gelte für einen zusätzlichen sächlichen Aufwand, wenn ein Kind wegen fehlender Deutschkenntnisse statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung verpflichtet werde;
- bei der (neu eingeführten) gesetzlichen Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs in Anspruch zu nehmen, die konnexitätsrechtliche Verpflichtungslage sogar rundweg abgelehnt, gleichzeitig aber eingestanden werde, dass dadurch die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen werde, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht werde. Eine Kostenfolgenabschätzung erfolge insoweit ebenso wenig wie ein Vollkostenersatz;
- die durch Gesetz erfolgte Verlagerung des Vorrangs von schulischen Vorkursen zu Kindertageseinrichtungen mit integrierten Vorkursen eine Kostenbelastung der Kommunen zugunsten des Freistaates Bayern sei. Die Argumentation im Gesetzentwurf sei nicht nachvollziehbar, dass damit (in gleichem Maße) ein Hinausschieben bzw. eine Verlängerung des Kindergartenbesuchs vermieden werde, weil es weniger Zurückstellungen gebe. Gerade im letzten Jahr vor der Einschulung veränderten sich die sprachlichen Fähigkeiten stark und es erfolgten bisher nur wenige Rückstellungen;
- für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung über den Sprachstand die Mehrkosten auf jährlich 220 000 € geschätzt werden (110 000 à 2 € je Erklärung), die Annahme von 2 € je Erklärung aber unrealistisch und angesichts des Fehlens von Fachpersonal nicht leistbar sei. Ebenso seien die Mehrkosten über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG nicht abgegolten und sei die Förderung über Buchungszeitfaktoren schon heute nicht auskömmlich;
- die Annahmen zum Mehraufwand der kommunalen Meldebehörden im Gesetzentwurf ebenfalls unrealistisch niedrig angesetzt seien (128,5 Arbeitstage eines

Vollzeitbeschäftigten in E 6, Kosten pro Gesamtlieferung von 44 000 € bzw. Reduzierung um Faktor 0,5 wegen gleichartiger Datenübermittlungen);

- der Mehraufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden nicht berücksichtigt worden sei, da bei entsprechenden Meldungen Anhörungen durchzuführen und zu prüfen seien, Bußgeldbescheide erlassen werden müssten und ggf. das weitere Verfahren durchgeführt werden müsse. Zu rechnen sei neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Erlass eines Verwaltungsakts auch mit Beschwerden, Widersprüchen und Klagen. Dies belaste die staatlichen Schulämter und führe zu Mehraufwand bei der von den kreisfreien Städten und Landkreisen finanzierten juristischen Sachbearbeitung der rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamts;
- die schriftliche Bestätigung zum Nachweis, dass eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht wird und die Kindertageseinrichtung über die bestehende Pflicht informiert wurde, löse zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus.

Die kommunalen Spitzenverbände rügen unter Verweis auf Nr. II.1.2 KonsultVer, dass dem Gesetzentwurf keine ausreichende Kostenfolgenabschätzung beigelegt worden sei, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung (insbesondere Berechnungen) in einer ausreichenden Weise dargestellt würden. Ebenso werde nicht ausreichend dargelegt, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erfolgen solle.

Die kommunalen Spitzenverbände machen in Übereinstimmung mit Nr. II.1.5 KonsultVer zusammenfassend geltend, dass sie der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs und den daraus gezogenen Folgerungen nicht zustimmen und darauf hinweisen, dass bei ernsthaften und tiefgreifenden Differenzen über die Grundlagen der Kostenermittlung im Einvernehmen beider Parteien ein Gutachter bestellt werden kann, was die kommunalen Spitzenverbände hier für veranlasst halten.

Haltung der Staatsregierung:

Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Ein ausgleichspflichtiger Mehrbedarf wird nicht geschaffen. Die angesprochene Zielgruppe hat bereits jetzt einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Sprachliche Bildung ist in Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG sowie in § 5 AVBayKiBiG als Bildungs- und Erziehungsziel rechtlich verankert und ein wichtiger Bildungs- und Erziehungsauftrag aller staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen. Insoweit wird keine neue Aufgabe der Kommunen begründet und werden keine neuen Standards geschaffen. Dass der durch die Ausstellung von Erklärungen entstehende Aufwand der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen ausgeglichen wird, ist oben unter D II.1. dargelegt.

Wie aus den Ausführungen unter D II.1. ersichtlich wird die Konnexitätsrelevanz der Änderung des § 15 MeldDV dem Grunde nach bejaht, der den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden entstehende Mehraufwand aber nicht als ausgleichspflichtig angesehen, da er unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Die Einwände gegen die Änderung der MeldDV begründen die kommunalen Spitzenverbände lediglich mit der Aussage, dass die Annahmen für die zusätzliche Belastung der Meldebehörden unrealistisch niedrig seien und verweisen auf die zur Schätzung herangezogenen Werte ohne weitere Einlassung oder eigene Kostenermittlung. Für die Kostenschätzung wurden ausgewählte Meldebehörden in allen sieben Regierungsbezirken befragt. Entsprechende Reduzierungen wegen gleichartiger Datenübermittlungen sind im Gesetzentwurf begründet. Die Bearbeitung von Einzelvorgängen bei den

Meldebehörden wird sich bezüglich des Aufwands in Grenzen halten, da die Meldebehörden Weg- und Zuzüge bisher auch für schulpflichtige Kinder nach § 15 MeldDV an die Grundschulen „seriell“ melden. Die neu geplanten, unterschuljähri gen Meldungen sollen sich hieran anschließen und sind bei der Kostenberechnung mit einbezogen worden. Der größere Teil des Aufwands für die Meldebehörden besteht im (datenschutzkonformen) Versand der Daten an die Grundschulen. Werden ausschließlich mehr Daten geliefert, aber nicht zu weiteren Anlässen, bleibt der Aufwand für den Versand der Daten (weitestgehend) gleich. Um den Aufwand für die Meldebehörden insgesamt zu minimieren, laufen bereits Gespräche dazu, wie die Datenübermittlungen sinnvoll automatisiert und digitalisiert werden können. Dies kann aber erst mittelfristig – jedenfalls nicht mit dem avisierten Inkrafttreten des Gesetzes – umgesetzt werden.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden befürchteten Mehrbelastungen und Kostensteigerungen im Vollzug des Gesetzes auf Seiten der Kreisverwaltungsbehörden durch Anhörungsverfahren und Widerspruchsverfahren sowie in Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen und dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs sind nicht quantifizierbar oder belegt.

Die Grundschulen werden die Erziehungsberechtigten umfassend über das Verfahren und auch die Folgen bei Pflichtverletzungen informieren. Muster-Informationsschreiben sowie Muster für die Bescheide, die die Grundschulen bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs ausstellen sollen, werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellt. Die Grundschulen und die fachlichen Leitungen der Staatlichen Schulämter werden umfassend über die Vorgehensweise insbesondere in herausfordernden Konstellationen informiert werden. Auch Widerspruchsbescheide werden bisher schon ohne besondere Inanspruchnahme der juristischen Leitungen der Staatlichen Schulämter vom fachlichen (staatlichen) Personal der Schulämter erstellt. Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Mehrung der Fälle von Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten kommt, da die geltenden Gesetze in der Regel befolgt werden. Bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 mit Abs. 6 BayIntG können Erziehungsberechtigte, die nicht dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, von den Kreisverwaltungsbehörden mit einer Geldbuße belegt werden. Außerdem entfällt künftig das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit, wenn ein angebotenes Beratungsgespräch nicht angenommen wird (siehe Art. 5 Abs. 3 Satz 3 mit Abs. 6 BayIntG). Dieser Aufwand besteht für die Kommunen derzeit.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Verfahren der Zurückstellung von Kindern vom Schulbesuch infolge der frühzeitigen Sprachstandserhebung- und -förderung sinken wird und sich dadurch auch gegenzurechnende Entlastungen bei den Kommunen hinsichtlich der Beanspruchung von Betreuungsplätzen und in Bezug auf etwaige Verfahren ergeben werden.

### **III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes ggf. Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

Darüber hinaus entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. <sup>2</sup>Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. <sup>4</sup>Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. <sup>5</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. <sup>6</sup>Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten

Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. <sup>7</sup>Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
  - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“

## § 2

### **Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. <sup>4</sup>In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. <sup>5</sup>Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. <sup>6</sup>Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter „in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. <sup>3</sup>Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

### § 4

#### Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
  - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

## § 5

### Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. <sup>2</sup>Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. <sup>4</sup>Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. <sup>5</sup>Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. <sup>6</sup>Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. <sup>7</sup>Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. <sup>8</sup>Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. <sup>2</sup>Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. <sup>3</sup>Der Anmeldetermin soll im März liegen. <sup>4</sup>Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
  - b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

## § 6

### Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. <sup>2</sup>Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. <sup>3</sup>Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. <sup>4</sup>Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).“

## § 7

### Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

## § 8

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Art. 5 BayIntG sieht deshalb schon jetzt eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht und für Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Förderung von Kindern in der deutschen Sprache vor. Damit werden jedoch bislang nur die Kinder verlässlich erreicht, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für Kinder ohne Kindergartenplatz im Vorschulalter besteht zwar eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandserhebung an der Sprengelgrundschule. Die Sprachstandserhebung der Kinder ohne Kindergartenplatz kann aber in der Praxis nicht systematisch umgesetzt werden, da den Grundschulen ein Abgleich der Daten von Kindern mit und ohne Kindergartenplatz nicht möglich ist. Die Sprachstandserhebung hängt in diesen Fällen daher maßgeblich von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll zwar auch nach bisheriger Rechtslage der Besuch eines Kindergartens vor der Einschulung und die Teilnahme an einem integrierten Vorkurs zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erfolgen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayIntG). Eine durchsetzbare Verpflichtung ist gleichwohl nicht vorgesehen.

Verpflichtend vorgesehen ist bisher nur für Erziehungsberechtigte, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, und soweit angeboten, ein Beratungsgespräch zu den Vorzügen eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs, bestehenden Sprachfördermaßnahmen und gegebenenfalls bestehender finanzieller Unterstützung für die Familien, wenn sie die Förderung wahrnehmen möchten.

Hat ein Kind weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 BayIntG besucht und stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung fest, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Schulbesuch verfügt, kann das Kind von der Aufnahme zurückgestellt und verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Mit den bisherigen Regelungen ist nicht gewährleistet, dass alle Kinder rechtzeitig auf Defizite der deutschen Sprache getestet werden können, da es bisher in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegt, ein Kind, das keine Kindertageseinrichtung besucht, bei der zuständigen Grundschule zur Sprachstandserhebung anzumelden. Zudem ist eine durchsetzbare Verpflichtung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs im letzten Kindergartenjahr nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch hat sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen, um eine vorschulische Förderung deutscher Sprachkenntnisse für Kinder mit Bedarf in ausreichender Zahl durchzusetzen.

Eingeführt werden sollen deshalb grundsätzlich verpflichtende und auch durchsetzbare Sprachstandserhebungen für alle Kinder rund 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch die zuständige Sprengelgrundschule und die durchsetzbare Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als eine der Schulpflicht vorgelagerte Verpflichtung bei festgestelltem Sprachförderbedarf.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule fügt sich ein in ein bereits bestehendes Gesamtkonzept zur sprachlichen Förderung der Kinder:

- Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen (frühpädagogische Perspektive/Langzeitbeobachtung) ab dem vorletzten Kindergartenjahr
- Sprachstandserhebung in Grundschulen im Rahmen der Schulanmeldung im März vor der Einschulung (Schulfähigkeit des Kindes)
- Schuleingangsuntersuchung an Gesundheitsämtern (v. a. medizinischer Blick u. a. auf Sprech- und Aussprachestörungen; bereits jetzt flächendeckend in Bayern im letzten Kindergartenjahr etabliert, bis voraussichtlich 2027 schrittweise bayernweit im Rahmen einer generellen Reformierung der Schuleingangsuntersuchung Vorverlegung in das vorletzte Kindergartenjahr).

Damit wird gewährleistet, dass künftig alle Kinder im Vorschulalter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern verlässlich an einer Sprachstandserhebung teilnehmen und die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse so rechtzeitig erfolgen kann, dass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Zurückstellungen wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen damit künftig möglichst den Fällen vorbehalten bleiben, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zuzieht.

Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen laden die Grundschulen voraussichtlich zu einem Termin im März 2025 erstmals die Kinder, für die in 1,5 Jahren die Schulpflicht beginnt, zur Teilnahme an einer verpflichtenden Sprachstandserhebung in Begleitung eines Elternteils ein. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird. Damit werden die Synergien zwischen den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, die bereits jetzt verpflichtend den Sprachstand der betreuten Kinder eineinhalb Jahre vor Beginn der Vollzeitschulpflicht zu erheben haben, und den öffentlichen Grundschulen bestmöglich genutzt. Mit dieser Lösung werden zugleich nicht erforderliche Mehrfachtestungen auf den Sprachstand vermieden und Familien und Grundschulen entlastet.

Für die Folgejahre soll den Grundschulen ein Zeitfenster für die Sprachstandserhebung von Februar bis März eingeräumt werden.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1**

Damit künftig alle Kinder im Vorschulalter mit Bedarf an Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache sicher ermittelt und zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden können, bedarf es im Wesentlichen folgender gesetzlicher Regelungen, die in Art. 37 Abs. 3 BayEUG eingefügt werden sollen:

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der Sprachstandserhebung an der Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und an der das Kind voraussichtlich seine Schulpflicht erfüllen wird.
- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Familien werden aber die Kinder nicht zur Teilnahme verpflichtet, für welche die Erziehungsberechtigten der Sprengelgrundschule bis zum Termin der Sprachstandserhebung eine Bestätigung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, wonach das Kind keinen Förderbedarf beim Erwerb hinreichender deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht hat. Die Kinder, für welche keine Bestätigung über hinreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorgelegt wird, werden zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet. In den Schulvorbereitenden Einrichtungen oder Heilpädagogischen Tagesstätten wird die Sprachförderung hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse auf den jeweiligen sonderpädagogischen

Förderbedarf oder die Behinderung abgestimmt. Daher ist es nicht erforderlich, dass diese Kinder zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet werden, zumal eine Verpflichtung, eine Kindertagesstätte mit Vorkurs zu besuchen, ohnehin nicht die geeignete Maßnahme wäre.

- Festlegung, dass die Sprengelgrundschule nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs das Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres und damit zugleich des regulär letzten Kindergartenjahres vor der regulären Einschulung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist.

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs nachkommt. Dies umfasst die Verpflichtung zur Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes mit einer Mindestbuchungszeit i. S. d. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG von über drei Stunden täglich, die Meldung durch die Erziehungsberechtigten an die Sprengelgrundschule, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme des Kindes sowie der Kenntnisnahme der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht.

Die Bestätigung dient nicht nur dem Nachweis gegenüber der Grundschule, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und der Sprachförderbedarf dort bekannt ist, sondern ermöglicht zugleich die Meldung von Verstößen gegen die Besuchs- und Teilnahmepflicht durch die Kindertageseinrichtung an die Sprengelgrundschule (s. dazu die Änderung des Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG unter § 2 Nr. 2).

Die in Art. 37 Abs. 4 BayEUG bereits bestehende Regelung zur Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch in Fällen, in denen das Kind keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht hat, wird dahingehend geändert, dass die zuständige Grundschule ein Kind künftig einmal zurückstellen soll, wenn es nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und die Zurückstellung aufgrund des Alters des Kindes noch vertretbar ist. Eine Zurückstellung aufgrund eines Sprachförderbedarfs soll nicht erfolgen, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder die Grundschule 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht keinen Sprachförderbedarf identifiziert hat oder das Kind bereits nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurde und die Erziehungsberechtigten trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen entsprechenden Betreuungsplatz gefunden haben.

Weiterhin wird in dieser Vorschrift künftig die Teilnahme an einer vergleichbaren Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs gleichgestellt. Damit wird berücksichtigt, dass Kinder ggf. schon vergleichbare Sprachfördermaßnahmen in anderen Ländern absolviert haben.

Zugleich wird in Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Ende klargestellt, dass eine Zurückstellung wegen Förderbedarfs vorrangig aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 in Betracht kommt.

Der bisherige Abs. 3 des Art. 37 wird künftig Abs. 4.

Der bisherige Abs. 5 des Art. 37 wird aufgehoben. Die Regelung geht in den neuen Abs. 3 – hier Satz 7 – über.

#### **Zu Nr. 2**

In Art. 76 BayEUG werden der Verweis auf den neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 sowie die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, aufgenommen.

**Zu Nr. 3**

Die Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Sprachstandserhebung und -förderung ergänzt.

**Zu Nr. 4**

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird durch die entsprechende Ergänzung des Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

**Zu § 2****Zu Nr. 1**

Wurde im Rahmen der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eineinhalb Jahre vor der Einschulung teilnehmen müssen. Dadurch werden sowohl die Eltern (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG) als auch die Grundschulen entlastet. Damit die Eltern gegenüber der Grundschule nachweisen können, dass das Kind nach der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, müssen die Kindertageseinrichtungen hierfür eine Erklärung in schriftlicher Form ausstellen. Diese Erklärung soll durch die Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres ausgestellt werden, sodass die Eltern diese noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung an der Grundschule (erfolgt im Zeitraum Februar bis März) zur Vorlage bei der Grundschule erhalten.

**Zu Nr. 2**

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. a: Es muss sichergestellt werden, dass eine Kindertageseinrichtung insbesondere für Kinder, bei welchen durch die Grundschule ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, auch tatsächlich eine entsprechende Sprachfördermaßnahme in Form eines integrierten Vorkurses in Zusammenarbeit mit der Grundschule anbietet und durchführt. Vorkurse stehen grundsätzlich allen Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf zur Verfügung, auch für Kinder, für die keine Anordnung durch die Grundschule vorliegt. Ein Vorrang von Kindern mit einer Anordnung durch die Grundschule besteht nicht.

Damit die Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG durch die Grundschule auch wirksam vollzogen werden kann, sind weitere Regelungen in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG erforderlich.

Die Grundschulen müssen in der Lage sein zu überprüfen, ob die Eltern ihrer Pflicht dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG nachkommt, erfüllen. Aus diesem Grund müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG ausstellen. Aus dieser Bestätigung geht zugleich hervor, dass der Träger der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen hat. Nur bei Kenntnis des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht kann dieser entsprechende Verstöße an die Sprengelgrundschule melden. Nur so ist gewährleistet, dass die Grundschule prüfen kann, ob der Besuchs- und Sprachförderpflicht entsprochen wird.

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der neu eingefügten Sätze 3 bis 6.

**Zu Nr. 3**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 4**

Die Ermächtigungsgrundlage für konkretisierende Regelungen in der Kinderbildungsverordnung wird für die Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich der Durchführung der Sprachstandserhebungen klargestellt bzw. bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Grundschule erweitert.

**Zu § 3**

Die Anpassungen des Art. 5 BayIntG in Abs. 2, die Aufhebung der Abs. 3, 5 und 6 sowie das Vorrücken des bisherigen Abs. 4 ergeben sich als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, durch die eine Regelung der Sprachstandserhebung in den spezielleren Fachgesetzen BayEUG und BayKiBiG erfolgt. Eine Verlagerung der Regelungen in die Fachgesetze (lex specialis) ist sinnvoll und notwendig, da eine Einladung zur Sprachstandserhebung oder eine Verpflichtung zum Besuch einer Sprachfördermaßnahme auf Rechtsgrundlage des BayIntG dann schwer vermittelbar wird, wenn ein Kind ohne Migrationshintergrund davon betroffen ist. Die Pflichten der nicht staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bleiben von den Änderungen unberührt.

**Zu § 4**

**Zu Nr. 1**

Die Regelungen zu den Schülerunterlagen werden ergänzt, um deutlich zu machen, dass hierzu auch diejenigen Unterlagen gehören, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht ihrer voraussichtlich künftigen Schülerinnen und Schüler erhalten oder erstellen und aufbewahren.

**Zu Nr. 2**

Durch die Weitergabe der Unterlagen über die Sprachstandserhebung- und Sprachförderung an die bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nächstzuständige Grundschule wird gewährleistet, dass dort Kenntnis von der ggf. bereits durchgeführten Sprachstandserhebung, dem Ergebnis, etwaigen Verpflichtungen und ggf. veranlassenen Maßnahmen besteht. Abschriften der Unterlagen sollen zur Sicherheit an der abgebenden Grundschule aufbewahrt werden.

**Zu Nr. 3**

Es wird in § 40 Satz 2 BaySchO eine Aufbewahrungsfrist für Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o BaySchO für den Fall ergänzt, dass ein Kind an der Schule nicht als Schülerin oder Schüler aufgenommen wurde, weil es z. B. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen öffentlichen Grundschule verzogen ist, an einer Ersatzschule aufgenommen wurde, oder vor der Einschulung aus dem Freistaat Bayern weggezogen ist.

**Zu § 5**

Die Überschrift des § 2 GrSO wird um die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ ergänzt.

Im neuen Abs. 1 wird das Verfahren der Sprachstandserhebung näher beschrieben, insb. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten zur Begleitung des Kindes und zur Mitteilung und ggf. zum Beleg erforderlicher Angaben.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule soll 2025 im März und ab dem Jahr 2026 zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden und bis zum regulären Fristende für die Vergabe eines Kindergartenplatzes der jeweiligen Kommune abgeschlossen sein, damit die Erziehungsberechtigten noch rechtzeitig eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung vornehmen können.

Die Information über die Sprachstandserhebung und der Hinweis auf die Einladung zur Sprachstandserhebung an einem Termin im oben genannten Zeitraum an die Erziehungsberechtigten soll frühzeitig (für die Sprachstandserhebung in 2026 schon im Herbst 2025 u. s. w.) durch die Grundschule erfolgen verbunden mit dem Hinweis, dass eine Teilnahmepflicht nur besteht, solange der Grundschule keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.

Zugleich wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG (vgl. § 6 Nr. 2) festgelegt, dass die Sprachstandserhebung in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres erfolgen soll und in Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 1) festgelegt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erklärung in schriftlicher Form darüber ausstellen, wenn das Kind keinen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat.

Damit erlangen die Erziehungsberechtigten von Kindern, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, sobald als möglich Gewissheit darüber, wenn ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat, und ob ihr Kind ggf. die Sprachstandserhebung an der Grundschule absolvieren muss.

Zur Erhebung des Sprachstandes kann je nach eingesetztem Diagnoseverfahren eine Tonaufnahme – soweit erforderlich – angefertigt werden; diese wird bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert und danach gelöscht. Ein Diagnoseverfahren darf nur dann mit Tonaufnahmen eingesetzt werden, wenn kein geeignetes Verfahren ohne Tonaufnahme zur Verfügung steht. Voraussichtlich wird in der künftigen Praxis häufig die Fertigung einer Tonaufnahme und deren Löschung noch an ein und demselben Tag erfolgen. Darüberhinausgehende Verarbeitungen von Tonaufnahmen finden nicht statt.

Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 2 Buchst. a) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte. Mit dieser Regelung im neuen Abs. 1 Satz 8 wird gewährleistet, dass die zuständige Grundschule überprüfen kann, ob die Besuchs- und Teilnahmepflicht auch erfüllt wird. Ggf. müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, warum es ihnen nicht möglich gewesen ist, einen entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung für das regulär letzte bzw. im Fall der Zurückstellung vom Schulbesuch dann letzte Kindergartenjahr ihres Kindes zu erhalten. Die Stellung eines Eilantrags oder die Erhebung einer Klage gegen den zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) wird wegen des Prozess- und Kostenrisikos als den Erziehungsberechtigten nicht mehr zumutbare Maßnahme angesehen. Fristende für den Nachweis des Platzes bzw. des Nachweises, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte, ist der Beginn des nächsten Kindergartenjahres, da einige Plätze erst in den Sommerferien vergeben werden.

Die Änderung im neuen Abs. 2 zu § 2 GrSO sind Folgeänderungen zur Neufassung des Abs. 1.

Die Änderungen in Abs. 3 sind Folgeänderungen zu den neuen Abs. 1 und 2.

**Zu § 6****Zu Nr. 1**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nr. 2**

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen waren bereits bisher verpflichtet, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres den Sprachstand aller Kinder zu erheben. Hierfür sind die Beobachtungsbögen SISMIK bzw. SELDAK zu verwenden. Künftig ist vorgesehen, dass diese Sprachstandserhebung spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eine schriftliche Erklärung ausstellen können, wenn ein Kind nach Maßgabe der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat.

Die bisherigen Regelungen zur Empfehlung eines Vorkurses können aufgrund der neuen Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG entfallen.

Es wird klargestellt, dass über die Sprachstandserhebung nach § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG hinaus der Sprachstand der Kinder unabhängig von der verpflichtenden Sprachstandserhebung nach dem BayEUG fortlaufend zu erheben ist.

**Zu § 7**

Damit die Kinder von den Grundschulen zur verpflichtenden Sprachstandserhebung geladen werden können, sind die zuständigen Grundschulen auf die Zulieferung der Daten der im jeweiligen Schulsprengel angemeldeten Kinder durch die Meldebehörden angewiesen. Diese erfolgen grundsätzlich gleichartig zu den bereits bestehenden Datenübermittlungen an die Grundschulen zur Durchsetzung der Schulpflicht, die dieselben Daten nur einen Geburtsjahrgang früher umfassen. Lediglich das Datum der Religionszugehörigkeit wird in diesem Zug nicht übermittelt, da es für die Sprachstandserhebung nicht benötigt wird. Die Datenübermittlungen zur Sprachstandserhebung der Kinder, welche bis zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht nach Bayern zuziehen, erfolgen ebenfalls wie bei den schulpflichtigen Kindern und enden mit Beginn der Datenübermittlungen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Für die Bestimmung des Alters bleibt der Zeitpunkt der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 MeldDV maßgeblich. Dadurch wird möglichst wenig an den bereits eingespielten Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Grundschulen geändert und die nachgezogenen Kinder werden in eine nachgelagerte bzw. die nächste Sprachstandserhebung vor Schulbeginn miteinbezogen.

**Zu § 8**

Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember 2024 in Kraft treten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Bildung und Kultus**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/3248

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen  
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/3623

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung  
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor  
der Einschulung  
(Drs. 19/3248)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichtersteller: **Peter Tomaschko**  
Mitberichterstatlerin: **Gabriele Triebel**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-  
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am 7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-  
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt  
mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Dr. Ute Eiling-Hütig**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Drs. 19/3248)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

### **Begründung:**

Eine konkrete Definition des Beginns der Schulpflicht ist erforderlich, damit alle Kinder der entsprechenden Alterskohorte an der Sprachstandserhebung teilnehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genügt nicht, weil sonst davon ausgegangen werden könnte, dass nur Kinder der jeweiligen Kohorte, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, verpflichtet sind, an der Sprachstandserhebung teilzunehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG würde auch zu kurz greifen. Es muss zusätzlich die Einschränkung erfolgen, dass die Möglichkeiten, das Eintreten der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unberücksichtigt bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Interpretationsspielräume verbleiben, die Erziehungsberechtigte nutzen könnten, um zu argumentieren, dass ihr Kind nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen müsse, weil es vom Schulbesuch zurückgestellt werden könnte oder weil von der Möglichkeit einer Verschiebung des Eintretens der Schulpflicht Gebrauch gemacht wird.

Der Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist in Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG entsprechend eindeutig umschrieben. Daher soll auch in Satz 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO) und jeweils auch in den Sätzen 1 und 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 5 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) jeweils auf Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG verwiesen werden.

Bei der Änderung in Satz 8 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 GrSO handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Angabe, da der Verweis auf Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zutreffend ist.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Bildung und Kultus**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/3248

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen  
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/3623

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung  
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor  
der Einschulung  
(Drs. 19/3248)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichtersteller: **Peter Tomaschko**  
Mitberichterstatlerin: **Gabriele Triebel**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-  
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am 7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-  
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt  
mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Dr. Ute Eiling-Hütig**

Vorsitzende



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

##### A) Problem

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweckvermögensgesetzes wurden ab dem Jahr 1994 in mehreren Schritten Wohnungsbauförderdarlehen (das sog. „Zweckvermögen“) als Zweckeinlage zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals in die Bayerische Landesbank (BayernLB) eingebracht.

Bedingt durch regulatorische Änderungen mussten die Einbringungsverträge seitdem mehrfach angepasst werden; zuletzt wurden sie durch den Beteiligungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der BayernLB vom 20. Dezember 2012 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 neugefasst („Beteiligungsvertrag“). Durch den Beteiligungsvertrag wurde die Zweckeinlage in eine Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB überführt.

Im Zuge einer Überprüfung der vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) am 1. Januar 2014 begebenen Kapitalinstrumente haben die zuständigen Bankaufsichtsbehörden jüngst die Konformität der Stillen Einlage mit der Kapitaladäquanzverordnung in Frage gestellt. Die Bankaufsichtsbehörden haben angekündigt, dass die Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB in ihrer derzeitigen Form ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als hartes Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen Sinne anerkannt werden könne.

##### B) Lösung

Um die Beanstandung der Bankaufsichtsbehörden zu beheben und zugleich das harte Kernkapital der BayernLB im heutigen Umfang zu erhalten, ist der Beteiligungsvertrag zu beenden und die Stille Einlage in einen anderen Bestandteil des harten Kernkapitals der BayernLB (z. B. die HGB-Kapitalrücklage) zu überführen. Im Gegenzug für die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB soll die mittelbare Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital der BayernLB und deren jährlichen Ausschüttungen durch Übertragung von Aktien des Sparkassenverbands Bayern an der BayernLB Holding AG auf den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2025 angemessen erhöht werden. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Zweckvermögensgesetz sowie eine Anpassung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes erforderlich.

##### C) Alternativen

Keine. Ohne Aufhebung des Beteiligungsvertrags und Einbringung des Abfindungsanspruchs in andere Kapitalbestandteile der Bank droht die Aberkennung der Stillen Einlage als hartes Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen Sinn. Um dem zu begegnen, ist eine neue Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

**D) Kosten****1. Staat**

Keine. Für die Übertragung bzw. Überlassung des Zweckvermögens erhält der Freistaat Bayern künftig anstelle einer unmittelbaren Beteiligung an der BayernLB aufgrund seiner Stillen Einlage eine höhere mittelbare Beteiligung am Grundkapital der BayernLB.

**2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

#### § 1

##### Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bildung und Verwaltung von Zweckvermögen“.
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“
2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsneutralität“.
3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausfallbürgschaft“.
4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

#### § 2

##### Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.
2. Art. 1a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „ , soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.
5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.
6. Abschnitt IV wird Teil 4.
7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltsgrundsatzgesetzes“ ersetzt.
8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
9. Abschnitt V wird Teil 5.
10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
11. Abschnitt VI wird Teil 6.
12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

### § 3

#### Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

### § 4

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: Tag nach der Verkündung im GVBl.]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2026]** in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Vorschriften zum Zweckvermögen werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Beteiligungsvertrags und Überführung der Stillen Einlage des Freistaates Bayern in andere Kapitalbestandteile der BayernLB geschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das durch die Einbringung des Zweckvermögens geschaffene harte Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen

Sinn weiterhin in vollem Umfang besteht. Im Gegenzug für die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB soll die (mittelbare) Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital und damit auch an den Ausschüttungen der BayernLB angemessen erhöht werden.

Die Zweckbindung des Zweckvermögens für staatliche Wohnungsbau- bzw. Wohnraumförderprogramme nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 2 des Zweckvermögensgesetzes (ZweckVermG) und Art. 1 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues vom 23. März 1962 bleibt unverändert aufrechterhalten. Durch die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB und die zukünftig höhere Beteiligungsquote des Freistaates Bayern soll sichergestellt werden, dass sich keine Auswirkungen auf Mittelverfügbarkeit und Vollzug betreffend die staatliche Wohnraumförderung ergeben. Das Zweckvermögen ist weiterhin nach Art. 1 Abs. 2 ZweckVermG getrennt vom sonstigen Vermögen der BayernLB zu verwalten.

## **B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung**

### **Zu § 1 und § 2 des Gesetzesentwurfs**

Der Beteiligungsvertrag über die Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB beruht auf den Ermächtigungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZweckVermG. Diese Vorschriften ermächtigen das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht dazu, den Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen zugleich in der BayernLB zu belassen. Es ist daher erforderlich, eine diesbezügliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat durch den Satz 3 in Art. 1 Abs. 1 ZweckVermG einzufügen, um den Beanstandungen der Bankaufsichtsbehörden bezüglich der Stillen Einlage abzuwehren und das harte Kernkapital der BayernLB in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Andernfalls besteht die Gefahr einer Aberkennung als hartes Kernkapital durch die Bankaufsichtsbehörden ab dem 1. Januar 2025.

Nach Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes (BayLaBG) ist der ausschüttungsfähige Gewinn der BayernLB an die am Grundkapital Beteiligten sowie anteilig an den Freistaat Bayern auf seine Beteiligung nach Art. 23 Abs. 3 BayLaBG, d. h. die auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 ZweckVermG gebildete Beteiligung, auszuschütten. Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG in der aktuell geltenden Fassung nimmt dabei ausdrücklich nur eine im Zeitpunkt der Gewinnverwendung bestehende Beteiligung des Freistaates Bayern in Bezug. Macht das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 von der Ermächtigung zur Beendigung des Beteiligungsvertrags nach dem Art. 1 Abs. 1 Satz 3 ZweckVermG Gebrauch, soll eine Ausschüttung an den Freistaat Bayern nach Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG indes auch nach Beendigung der Beteiligung erfolgen, soweit diese in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr noch bestanden hat. Daher ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

### **Zu § 3 des Gesetzesentwurfs**

Es ist beabsichtigt, dass das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 von der Ermächtigung nach § 1 Gebrauch macht, da andernfalls eine Aberkennung der Stillen Einlage als hartes Kernkapital durch die Bankaufsichtsbehörden zu erwarten ist. In diesem Fall besteht für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre der Landesbank keine gesonderte vertragliche Vereinbarung im Sinne des Art. 12 Satz 2 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 3 BayLaBG mehr. Der Bilanzgewinn für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre soll sodann allein an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine erneute Anpassung der gesetzlichen Gewinnverwendungsvorschriften der Landesbank ab dem 1. Januar 2026 erforderlich.

Die dargelegten Änderungen können deshalb nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.

**C) Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1**

Nach § 1 wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der (mittelbaren) Beteiligung des Freistaates Bayern an der BayernLB in dieser zu belassen. Durch die Beendigung des Beteiligungsvertrags kann den aufsichtlichen Bedenken an der Stillen Einlage abgeholfen werden. Eine Rückgewähr der Einlage soll nicht erfolgen, um das harte Kernkapital der BayernLB nicht zu verringern. Daher wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, das Zweckvermögen in der BayernLB zu belassen, etwa durch Überführung der Stillen Einlage in die HGB-Kapitalrücklage. Da mit der Beendigung der Stillen Einlage die Gewinnausschüttungsrechte des Freistaates Bayern gegenüber der BayernLB nach dem Beteiligungsvertrag entfallen werden, soll die (mittelbare) Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital der BayernLB und damit auch an deren Gewinnausschüttungen im Gegenzug für die fortwährende Überlassung des Zweckvermögens angemessen erhöht werden. Es ist beabsichtigt, dass das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Inanspruchnahme der Ermächtigung mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 vertragliche Vereinbarungen mit der BayernLB, der BayernLB Holding AG sowie dem Sparkassenverband Bayern als weiterem (mittelbaren) Träger der BayernLB abschließt.

**Zu § 2 und 3**

§ 2 soll sicherstellen, dass nach einem Gebrauchmachen von der Ermächtigung nach § 1 durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Gewinnausschüttung an den Freistaat Bayern auf die Stille Einlage nach Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG für das Geschäftsjahr 2024 auch dann erfolgen kann, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses bereits beendet ist. Das Nähere ist gemäß Art. 12 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BayLaBG durch vertragliche Vereinbarung zu regeln, etwa im Rahmen eines Vertrags auf Grundlage von § 1.

Durch das Gebrauchmachen von der Ermächtigung in § 1 durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 besteht ab dem 1. Januar 2025 keine gesonderte vertragliche Vereinbarung mehr. Die Vorschriften zur Gewinnverwendung sind deshalb für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre erneut anzupassen.

Die weiteren Änderungen des BayLaBG sind lediglich redaktioneller Art.

**Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Um den aufsichtlichen Bedenken abzuwehren, ist ein Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vor dem 1. Januar 2025 erforderlich. Abweichend hiervon soll § 3 erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um die im Falle der Inanspruchnahme der Ermächtigung des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 ZweckVermG geänderte Gewinnverteilung für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre abzubilden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/3247

**zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Michael Hofmann**  
Mitberichterstatterin: **Claudia Köhler**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 22. Oktober 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 4 Satz 1 der „17. Dezember 2024“ und in § 4 Satz 2 der „1. Januar 2026“ eingesetzt werden.

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Petra Guttenberger, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**,

**Holger Grieshammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

### zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

#### § 1

§ 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Begründung sowie Aussprache zu einem Wahlvorschlag finden statt, wenn zwei Fraktionen dies beantragen oder die Vollversammlung dies beschließt.“

#### § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum ..... in Kraft.

#### Begründung:

Zur Sicherstellung einer effizienten Arbeit des Landtags werden Begründung und Aussprache zu Wahlvorschlägen in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag geregelt.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)  
Drs. 19/3936

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 2 der „28. November 2024“ eingesetzt wird.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**  
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

### II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: Zustimmungmit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **Verfassungsstreitigkeit**

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2024  
(Vf. 8-VII-24) betreffend**

### **Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit**

1. der Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 8 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 314, BayRS 2126-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 254) geändert worden ist,
2. des Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 254) geändert worden ist,
3. des § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten, Hofgarten und Finanzgarten in München vom 28. Mai 2018 (FMBl S. 50), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 6. Mai 2024 (BayMBl Nr. 216) geändert worden ist

**PII-3001-2-13-1**

### **I. Beschlussempfehlung:**

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**  
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

### **II. Bericht:**

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024**

**COM(2024) 950 final**

**BR-Drs. 287/24**

### Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Juli 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit dem seit 2013 jährlich erscheinenden EU-Justizbarometer will die Kommission einen vergleichenden Überblick über die Indikatoren geben, die aus dortiger Sicht für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen entscheidend sind. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen als maßgebliche Datengrundlage für den Justizsektor in den ebenfalls jährlich erscheinenden Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission ein, ebenso wie in die länderspezifische Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Bewertung der Umsetzung der Resilienz- und Aufbaupläne der Mitgliedstaaten.

Das EU-Justizbarometer beurteilt die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz und betrifft damit die Organisation der Justiz als Kernelement der Zuständigkeit der Länder in Deutschland. Die im Rahmen der Abfrage zum EU-Justizbarometer gewonnenen Daten dienen der Kommission als Datengrundlage für einen Vergleich der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten. Das EU-Justizbarometer dient somit der Bewertung unter anderem der bayerischen Justiz und als Grundlage für eine Einschätzung der Kommission, wie die deutsche Justiz im EU-Vergleich abschneidet. Die im EU-Justizbarometer vorgenommene Bewertung der nationalen Justizsysteme hat mithin politische und teils sogar finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedstaaten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/2843

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäi-  
sche Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den  
Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024 COM(2024) 950 final**  
BR-Drs. 287/24

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag gibt im nichtlegislativen Verfahren der Europäischen Union folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag steht dem seit dem Jahr 2013 durch die EU-Kommission initiierten Instrumentarium des EU-Justizbarometers, welches jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird, in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber.

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

#### **1. Keine Kompetenz der Europäischen Union**

Die EU hat für die umfassende Koordinierung, Überwachung sowie vergleichende Bewertung der nationalen Justizsysteme keine Kompetenz.

#### **2. Keine vergleichbaren nationalen Verfahrensvorschriften innerhalb der EU**

Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass er sich auf Vergleichbares bezieht.

Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wahrenen Standards unterscheiden sich derzeit aber noch zu stark, als dass man die Justizsysteme sinnvoll vergleichen könnte. Die EU steht erst am Beginn der Vereinheitlichung und Angleichung des justiziellen Verfahrensrechts. Folglich sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften derzeit in nur wenigen Bereichen angeglichen.

Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet zudem auch Grenzen gesetzt.

#### **3. Falsche Signalwirkung sowie mangelnde Vergleichbarkeit rein statistischer Werte**

Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern verleiten dazu, dem vermeintlich einfach Messbaren eine zu große Bedeutung zu verleihen. Die Quali-

tät der Justiz und der getroffenen Entscheidungen ist das ausschlaggebende Kriterium. Gerade sie lässt sich nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im grundsätzlichen Konzept des EU-Justizbarometers deutlich zu kurz.

Innerhalb des Justizbarometers kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Lediglich Stichproben, Schätzungen und statistisches Zahlenmaterial werden miteinander „verglichen“ und bilden die Grundlage für das „Ranking“ der Mitgliedstaaten, welches somit nicht auf einer validen Datengrundlage steht.

Hinzu kommt, dass Fragestellungen möglichst so präzise formuliert werden müssen, dass auch von einer einheitlichen Beantwortung durch die Mitgliedsstaaten auszugehen ist.

#### 4. Belastung der Landesjustizverwaltungen

Die regelmäßige Ausweitung des Instruments auf weitere Bereiche, insbesondere auf das Strafrecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Landesjustizverwaltungen infolge der zahlreichen Datenabfragen und -übermittlungen pro Jahr.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenabfragen besser gebündelt werden könnten, um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Mitgliedsstaaten möglichst gering zu halten. Das EU-Justizbarometer greift beispielsweise ohnehin auch auf Daten zurück, die von der Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats erhoben wurden. Daher könnte eine stärkere Orientierung an den von der CEPEJ beleuchteten Themenbereichen die Anzahl der im Rahmen des EU-Justizbarometers zu beantwortenden Fragen signifikant reduzieren.

#### 5. Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers

Kritisch zu sehen ist ebenfalls die Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers. Für das Jahr 2024 enthält das EU-Justizbarometer 163 teils sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 67 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und erwecken durch auf- oder absteigend angeordnete Balken den Eindruck eines „Rankings“. Zudem werden manche Schaubilder auf Grundlage eines Punktesystems erstellt, wobei lediglich die erreichte Gesamtpunktzahl aufgeführt wird, ohne dass nachvollzogen werden kann, für welche Indikatoren im Einzelnen Punkte vergeben wurden.“

Berichterstatter: **Martin Scharf**  
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

## II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung  
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

**COM(2024) 800 final**

**BR-Drs.: 405/24**

**Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten positiven und negativen Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beleuchten. Dabei stehen Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus, sowie „Checks and Balances“ im Fokus.

Die Kommission will mit dem Bericht frühzeitig Probleme in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit feststellen können und Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten herstellen. In Bezug auf Deutschland werden in dem Bericht zahlreiche Fortschritte festgestellt, aber auch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung empfohlen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/3431

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Euro-  
päischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in  
der Europäischen Union**  
**COM(2024) 800 final**  
**BR-Drs.: 405/24**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten.

Der Bayerische Landtag gibt folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag nimmt den „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ der EU-Kommission zur Kenntnis.

Der Bayerische Landtag betont die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Europäischen Union und als wesentlicher Baustein der europäischen Demokratien. Der jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten und in der Europäischen Union insgesamt und ist als solches ein grundsätzlich wichtiges Instrument zur frühzeitigen Identifikation neuer Herausforderungen und von Handlungsbedarf in den Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist zu folgenden im Bericht aufgeführten Gesichtspunkten noch auszuführen:

#### **1. Legislativer Fußabdruck**

Die EU-Kommission empfiehlt eine weitere Stärkung des legislativen Fußabdrucks durch Offenlegung der Beiträge aller Interessenvertreter zur Gesetzgebung und durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien mit Beschluss vom 15. Mai 2024 dahingehend geändert worden ist, dass im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung mitaufzunehmen ist, inwieweit Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben (sog. „Exekutiver Fußabdruck“). Darüber hinaus haben nach dem Lobbyregistergesetz Interessensvertreter grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angestrebten Rege-

lungsvorhaben im Lobbyregister zur Information bereitzustellen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Lobbyregistergesetzes).

Das Bayerische Lobbyregistergesetz sieht in Art. 4 BayLobbyRG die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, vor (exekutiver und legislativer Fußabdruck).

Ferner empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung des Drehtüreffekts durch Verlängerung der Karenzzeiten für Bundesminister und Staatssekretäre. Insoweit ist im Bundesministergesetz für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Bundesregierung vorgesehen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§§ 6a, 6b des Bundesministergesetzes). Auch in Bayern gibt es in Art. 9a und 9b des Bayerischen Ministergesetzes vergleichbare Vorschriften mit einer Karenzzeit von 24 Monaten.

### 2. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Empfehlung der EU-Kommission, Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Bayern achtet seit jeher auf eine entsprechende attraktive und angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Die Einführung europäischer Standards für die Besoldung in der Justiz ist hingegen kritisch zu sehen, da insbesondere der Justizaufbau und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedsstaaten stark divergieren.

### 3. Hinweisgeberschutz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurde auf Bundesebene mit Gesetz vom 02.06.2023 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – HinSchG) umgesetzt.“

Berichtersteller:

**Dr. Alexander Dietrich**

Mitberichterstellerin:

**Gülseren Demirel**

## II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender

Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Inneres**

**Fonds für Innere Sicherheit (ISF) - Polizei (2014-2020) - Ex-post-Bewertung  
29.08.2024 - 21.11.2024**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel des [ISF-P](#) ist es, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der EU beizutragen, indem die administrative und operative Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden sichergestellt, IT-Systeme eingerichtet und betrieben, operative Ausrüstung erworben sowie Schulungsprogramme gefördert und entwickelt werden.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf zwei spezifische Ziele ausgerichtet:

- Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität;
- Bewältigung von Risiken und Krisen für die innere Sicherheit.

Im Rahmen dieser Konsultation sollen Erkenntnisse und Sichtweisen zur Durchführung des ISF-P und zu seiner bisherigen Wirkung eingeholt werden. Die Angaben sollen entscheidend zur künftigen EU-Investitionsstrategie im Bereich innere Sicherheit beitragen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/3432

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Inneres**

**Fonds für Innere Sicherheit (ISF) - Polizei (2014-2020) - Ex-post-Bewertung**  
**29.08.2024 - 21.11.2024**

### I. **Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ziel des ISF Polizei ist es, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der EU beizutragen, indem die administrative und operative Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden sichergestellt, IT-Systeme eingerichtet und betrieben, operative Ausrüstung erworben sowie Schulungsprogramme gefördert und entwickelt werden.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf zwei spezifische Ziele ausgerichtet:

- Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität;
- Bewältigung von Risiken und Krisen für die innere Sicherheit.

Im Rahmen dieser Konsultation werden Erkenntnisse und Sichtweisen zur Durchführung des ISF Polizei und zu seiner bisherigen Wirkung dargelegt. Die Angaben sollen entscheidend zur künftigen EU-Investitionsstrategie im Bereich innere Sicherheit beitragen.

Ohne die Möglichkeit der Nutzung des Finanzierungsinstruments ISF wäre eine Durchführung der im zur Rede stehenden Zeitraum (2014-2020) realisierten, für die Polizei wesentlichen Projekte vermutlich erschwert, verzögert oder in Teilen sogar unmöglich gewesen. Dies gilt insbesondere für den ISF Polizei (Förder-summe ca. 3,5 Mio. EUR).

Hierbei wurden unterschiedlichste Projekte aus dem Bereich der Kriminaltechnik, Cybercrime, Extremismusprävention und Deradikalisierung sowie Projekte zum Informationsaustausch finanziert.

In diesen Bereichen stellt der ISF zum einen ein sehr wichtiges finanzielles Instrumentarium dar, um die polizeiliche Arbeit zukunftsfähig zu machen und die EU-Staaten in der Strafverfolgung näher zusammenzubringen. Der ISF ermöglicht es, dringend benötigte Ressourcen bereitzustellen, die es den nationalen Polizeibehörden erlauben, ihre Fähigkeiten zu modernisieren und zu erweitern. Insbesondere die Tatsache, dass Kriminalität an nationalen Grenzen nicht haltmacht, verdeutlicht die Notwendigkeit eines koordinierten Ansatzes. Kriminelle Aktivitäten wie Menschenhandel, Drogenhandel, Kinderpornografie und Cyberkriminalität kennen keine Grenzen, was es umso dringlicher macht, gemeinsame Standards zu entwickeln und den gegenseitigen Austausch über die jeweiligen Möglichkeiten

und Ressourcen zu fördern. Durch die Bereitstellung von Mitteln für grenzüberschreitende Initiativen und Technologien können die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit intensivieren und effizienter gestalten.

Darüber hinaus können Maßnahmen, welche aufgrund fehlender Finanzen gegebenenfalls nicht in allen Ländern umsetzbar wären, so realisiert werden. Projekte, die einen hoch innovativen Charakter aufweisen, können oftmals nicht im Rahmen der eigenen Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Um das ursprüngliche Ziel, die Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus in der EU, auch künftig zu erreichen, sollte auch weiterhin die Möglichkeit einer Finanzierung von Projekten, welche die schwerpunktmäßigen Ziele verfolgen, ermöglicht werden. Durch die kontinuierliche Unterstützung und Finanzierung solcher Projekte kann die EU sicherstellen, flexibel und effektiv auf sich ändernde Sicherheitsbedrohungen reagieren zu können. Diese langfristige Investition in Sicherheitsmaßnahmen und -projekte wird dazu beitragen, das hohe Sicherheitsniveau innerhalb der EU aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der ISF eine unverzichtbare Rolle bei der Unterstützung und Stärkung der polizeilichen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen in der EU spielt. Durch die gezielte Finanzierung und Förderung von Projekten und Initiativen, die auf die Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur abzielen, trägt der ISF maßgeblich zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds für die Bürgerinnen und Bürger der EU bei. Es ist daher von größter Bedeutung, dass diese finanzielle Unterstützung auch in Zukunft fortgesetzt wird, um die EU-Staaten in ihrem gemeinsamen Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität zu unterstützen und die Sicherheit in der gesamten Union zu gewährleisten.

Berichterstatter: **Alfred Grob**  
Mitberichterstatter: **Richard Graupner**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 09.10.2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 23. Oktober 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 12. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss

des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Roland Weigert**  
Vorsitzender



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Inneres**

**Fonds für die Innere Sicherheit - Grenzen und Visa (ISF-BV) 2014-2020 - Ex-post-Bewertung**

**29.08.2024 - 21.11.2024**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der [Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa \(2014-2020\)](#) – ISF-BV - zielt darauf ab, ein hohes Maß an Sicherheit an den EU-Außengrenzen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig legale Reisen zu erleichtern. Mit dem ISF-BV und dem [BMVI-Fonds](#) (BMVI steht für „Border Management and Visa Policy Instrument“) will die EU eine gemeinsame Visapolitik unterstützen und die irreguläre Migration bekämpfen. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ein integriertes europäisches Grenzmanagement zu fördern, um eine einheitliche und wirksame Kontrolle und einen wirksamen Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten und gleichzeitig den reibungslosen Fluss rechtmäßiger Reisender zu erleichtern.

Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zur Beurteilung der Fortschritte einzuholen, die mit EU-finanzieller Unterstützung für die Mitgliedstaaten und die assoziierten Schengen-Länder in den folgenden zwei Bereichen erzielt wurden:

- eine gemeinsame Visumpolitik;
- das integrierte europäische Grenzmanagement und das Management der EU-Außengrenze.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/3433

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Inneres**

**Fonds für die Innere Sicherheit - Grenzen und Visa (ISF-BV) 2014-2020 - Ex-post-  
Bewertung**  
**29.08.2024 - 21.11.2024**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa (2014-2020) – ISF-BV - zielt darauf ab, ein hohes Maß an Sicherheit an den EU-Außengrenzen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig legale Reisen zu erleichtern. Mit dem ISF-BV und dem BMVI-Fonds (BMVI steht für „Border Management and Visa Policy Instrument“) will die EU eine gemeinsame Visapolitik unterstützen und die irreguläre Migration bekämpfen. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ein integriertes europäisches Grenzmanagement zu fördern, um eine einheitliche und wirksame Kontrolle und einen wirksamen Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten und gleichzeitig den reibungslosen Fluss rechtmäßiger Reisender zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Konsultation werden Erkenntnisse zur Durchführung des ISF Grenzen und Visa und zu seiner bisherigen Wirkung dargelegt. Die Angaben sollen entscheidend zur künftigen EU-Investitionsstrategie im Bereich innere Sicherheit beitragen.

Ohne die Möglichkeit der Nutzung des Finanzierungsinstruments ISF wäre die Durchführung der im zur Rede stehenden Zeitraum (2014-2020) realisierten, für die Polizei wesentlichen Projekte vermutlich erschwert, verzögert oder in Teilen sogar unmöglich gewesen. Der ISF Grenzen und Visa wurde mit einer Förder-summe in Höhe von 60.000 EUR in Anspruch genommen, was für die Beschaffung von Dokumentenprüfgeräte eingesetzt wurde.

Die neu angeschafften Dokumentenprüfgeräte tragen in erheblichem Maße dazu bei, Grenzkontrollen effizienter und schneller durchzuführen. Diese Geräte ermöglichen eine digitale Überprüfung von Dokumenten, was die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt und die Genauigkeit der Kontrollen erhöht. Dies ist besonders wichtig in einer Zeit, in der die Sicherheit von Dokumenten und das Management von Identitäten eine immer größere Bedeutung erlangen.

Durch den Einsatz dieser modernen Prüftechnologie können Grenzkontrollen nicht nur schneller, sondern auch sicherer gestaltet werden. Die digitalen Geräte sind in der Lage, Fälschungen und Manipulationen an Dokumenten sofort zu erkennen, was die Wahrscheinlichkeit von Sicherheitslücken verringert. Dies trägt dazu bei,

illegale Einreisen zu verhindern und gleichzeitig den legalen Grenzverkehr zu beschleunigen.

Insgesamt leisten die Dokumentenprüfgeräte einen entscheidenden Beitrag zur Modernisierung und Optimierung der Grenzkontrollverfahren und sind ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Sicherheitsstrategie.

Um auch künftig ein hohes Maß an Sicherheit an den EU-Außengrenzen aufrechtzuerhalten, ist es von zentraler Bedeutung, dass auch weiterhin die Möglichkeit einer Finanzierung von Projekten ermöglicht wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der ISF als ein zentrales Instrument der Finanzierung eine unverzichtbare Rolle bei der Unterstützung und Stärkung der grenzpolizeilichen Maßnahmen in der EU spielt. Durch die gezielte Finanzierung und Förderung von Projekten und Initiativen, die auf die Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur abzielen, trägt der ISF maßgeblich zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds für die Bürgerinnen und Bürger der EU bei.

Berichterstatter: **Alfred Grob**  
Mitberichterstatter: **Richard Graupner**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83 d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 09.10.2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 23. Oktober 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 12. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Roland Weigert**  
Vorsitzender



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Inneres**

**Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 -  
Ex-post-Bewertung  
30.08.2024 - 22.09.2024**

### Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Diese Konsultation dient dazu, Erkenntnisse über die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu sammeln. Die Hilfe soll die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen und der Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der Migration und Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Flüchtlingen und Asylsuchenden, sowie der Beherrschung von auf EU-Ebene auftretenden Notsituationen wie Migrationskrisen unterstützen.

Die spezifischen Ziele des AMIF 2014-2020 sind:

- Asyl: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die Gewährleistung einer effizienten und einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich;
- Legale Migration und Integration: Unterstützung legaler Migration in EU-Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarkts und unter Förderung einer wirksamen Integration von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern;
- Rückführung: Verbesserung gerechter und wirksamer Rückführungsstrategien, die zur Bekämpfung irregulärer Migration beitragen, wobei die Nachhaltigkeit und die Wirksamkeit des Rückführungsprozesses im Vordergrund stehen;
- Solidarität: Gewährleistung, dass die am stärksten von Migrations- und Asylströmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten auf die Solidarität anderer EU-Mitgliedstaaten zählen können.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/3434

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Inneres**

**Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 -  
Ex-post-Bewertung**  
**30.08.2024 - 22.09.2024**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

„Die AMIF-Mittel werden vom Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) verwaltet. Die Länder wurden beim AMIF 2014 – 2020 nur über die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden. In der neuen AMIF-Förderperiode 2021 - 2027 werden die Länder auch über einen Begleitausschuss eingebunden, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die eröffneten Spielräume für die Mitgliedstaaten und die Länder im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2021 - 2027 in den vier Zielen werden begrüßt. Diese Möglichkeit für Projektrealisierungen wird ausweislich des Quartalsberichts des BAMF (Stand 30.09.2024) in Bayern auch aktiv genutzt: Im Ländervergleich steht Bayern sowohl bei den Anträgen als auch den Bescheiden an erster Stelle.

Im Einzelnen ist exemplarisch für den Bereich Rückführung Folgendes auszuführen:

#### **1. Zweckdienlichkeit**

Der Bedarf für die europäisch finanzierten Projekte wird gesehen. Ohne Unterstützung der Ausreisepflichtigen bei der freiwilligen Rückkehr durch Beratung durch besonders geschultes Personal oder finanzielle Anreize, würden freiwillige Ausreisen nicht in diesem Umfang stattfinden. In Fällen, in denen Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen, bliebe nur die Abschiebung, die oftmals kostenintensiver und aufwändiger für die Behörden in der Organisation ist. Außerdem sind Abschiebungskapazitäten begrenzt und somit unterstützt die Förderung der freiwilligen Ausreise das grundsätzliche Ziel, den Aufenthalt Ausreisepflichtiger schnellstmöglich zu beenden.

Die Förderung durch AMIF hat zur Folge, dass gerade Wohlfahrtsverbände oder nicht gewinnorientierte Organisationen zielgerichtete Projekte anbieten können, die Ausreisepflichtige bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen und so ggf. die Ausreisebereitschaft dieser Personengruppe erhöhen. Ohne Förderung wäre dies für die meisten Projektträger finanziell nicht möglich.

#### **2. Komplementarität**

Zahlreiche Projekte, die vom AMIF finanziert wurden und werden, sind eine Bereicherung für die freiwillige Rückkehr in Bayern. Zum Beispiel wurden und werden

bundesweite Schulungsangebote für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberatern gefördert. Besser ausgebildete Rückkehrberater sind im Interesse von Bayern.

Eine Konkurrenzsituation von durch bayerische Haushaltsmittel finanzierte und europäisch geförderte Projekte ist nicht auszumachen, da sich die verschiedenen Projekte ergänzen.

### 3. Mehrwert

Zahlreiche Projekte würden ohne EU-Finanzierung nicht existieren. Es können auch größere Projekte finanziert werden, die allein aus nationalen Mitteln voraussichtlich zu kostenintensiv wären.

Projekte können anderen Mitgliedstaaten auch als Vorbild dienen und regen den Austausch unter den Mitgliedstaaten an. Gerade im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationsförderung findet hier ein Austausch statt.

### 4. Nachhaltigkeit

In der Praxis scheint es so, dass zahlreiche Projekte, die bereits einmal erfolgreich durchgeführt wurden, durch den Projektträger auf Basis der Erfahrungen weiterentwickelt werden und die weiterentwickelten Projekte beim nächsten Förderaufruf erneut eine Finanzierung erhalten. Es etablieren sich damit in der Konsequenz Projektträger und -strukturen in dem Bereich und dies kann damit als nachhaltig betrachtet werden. Ohne weitere Förderung wäre allerdings zu besorgen, dass Projektträger neue Projekte aus finanziellen Gründen nicht mehr realisieren können und die Strukturen damit nicht auf Dauer weiterbestehen.

Bei etablierten Projektträgern kann davon ausgegangen werden, dass diese größtenteils auf die bisherigen Strukturen (Personal, Räumlichkeiten, Vernetzung etc.) aus anderen Projekten in dem Bereich zurückgreifen können und damit diese auch nachhaltiger arbeiten können.

### 5. Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

In der Praxis waren häufig Beschwerden von Antragstellern zu hören, dass das gesamte Verwaltungsprozedere sehr aufwendig sei. In der neuen Förderperiode wurde nun für die Beantragung einer Förderung eine Plattform etabliert (IT System für die Innenfonds, kurz ITSI). Dies habe in der Praxis zu neuen Herausforderungen geführt, weil ITSI sehr umständlich und aufwändig sei.

Häufig nannten potenzielle Projektträger als Hinderungsgrund für eine Antragstellung Unsicherheit hinsichtlich der finalen Verwendungsnachweisprüfung und befürchteten, dass sie die kompletten Kosten für ihr Projekt tragen müssten. Möglicherweise als Konsequenz gibt es in der Förderperiode 2021-2027 beispielsweise die Möglichkeit 60 Prozent Personalkosten und 40 Prozent Restkostenpauschale als Finanzierungsvariante auszuwählen. Es besteht bei den Trägern allerdings nun die Unklarheit, wie man die Restkostenpauschale konkret verstehen muss.

Problematisch wird auch gesehen, dass die Umsetzung in jedem Fonds anders erfolgt. Dadurch entsteht für die Projektträger immer wieder eine Unklarheit und viele Fragen müssen neu geklärt werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein dauerhaftes Umsetzungsverfahren etablieren würde.“

Berichterstatter:

**Karl Straub**

Mitberichterstatter:

**Christoph Maier**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten

und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Petra Guttenberger**

Vorsitzende



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Umwelt**

**Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe - Bewertung**

**03.09.2024 - 26.11.2024**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho**

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Diese öffentliche Konsultation ist Teil der Bewertung der [Richtlinie über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen \(National Emission Reduction Commitments, NEC\)](#) (Richtlinie (EU) 2016/2284) durch die Europäische Kommission. Diese Richtlinie legt nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für die anthropogenen Emissionen von Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen - außer Methan (NMVOC), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) - in den Mitgliedstaaten fest. Diese Schadstoffe verschlechtern die Luftqualität, was erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nach sich zieht.

Mit dieser Konsultation wird abgefragt,

- ob und wie die NEC-Richtlinie zur Reduktion der Emissionen der fünf Luftschadstoffe (SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, NMVOC, NH<sub>3</sub>, PM<sub>2,5</sub>) in der EU beigetragen hat;
- ob die Bestimmungen der NEC-Richtlinie weiterhin relevant, wirksam, effizient und mit anderen Politikbereichen der EU kohärent sind, und ob die Richtlinie einen Mehrwert erbringt, der über das hinausgeht, was mit nationalen oder regionalen Maßnahmen hätte erreicht werden können.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/3435

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Umwelt**

**Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschad-  
stoffe - Bewertung**  
**03.09.2024 - 26.22.2024**

### I. **Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende  
Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag unterstützt grundsätzlich das Anliegen der NEC-Richtlinie  
und die dort verankerten gesamteuropäischen Anstrengungen zur Reduzierung  
der Gesamtemissionen der in der Richtlinie geregelten Luftschadstoffe.

Der Bayerische Landtag stellt gleichzeitig fest, dass die vorgegebenen Minde-  
rungsverpflichtungen für die Industrie, die Landwirtschaft und die privaten Haus-  
halte leistbar ausgestaltet werden müssen. Dabei sollte aus Sicht des Bayerischen  
Landtags auch stärker als bisher die Auswirkung gegenläufiger Regulierung aus  
anderen Politikfeldern in den Blick genommen werden. So kann im Bereich von  
Ammoniak die gesellschaftlich geforderte und z. T. auch politisch beschlossene  
Verpflichtung zur Umstellung der Tierhaltung auf Tierwohlställe zu zusätzlichen  
Ammoniakemissionen führen. Dies muss bei der Festlegung der Höhe der Minde-  
rungsverpflichtungen berücksichtigt werden. In der Konsultation wird die Frage  
aufgeworfen, inwieweit auch die Emissionen von Methan in der NEC-Richtlinie re-  
guliert werden sollten. Der Bayerische Landtag stellt fest, dass Methan nach Koh-  
lendioxid das bedeutendste Treibhausgas ist. Er vertritt daher die Auffassung,  
dass die Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen, wie in der neuen  
Methanverordnung (EU) 2024/1787 bereits angelegt, im Bereich der Klimapolitik  
gebündelt bleiben sollte. Eine zusätzliche Regulierung von Methanemissionen als  
Komponente der NEC-Richtlinie erscheint dem Bayerischen Landtag als unnötige  
Doppelregulierung ohne erkennbaren Mehrwert für den Klimaschutz und die Luft-  
qualität.

Berichterstatter:

**Alexander Flierl**

Mitberichterstatter:

**Christian Hierneis**

**II. Bericht:**

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 12. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender